

Gemeinde Petershausen



Antrag

gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von EU-Parkerleichterung für Behinderte

Angaben zur antragstellenden Person:

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort 85238 Petershausen	Telefon
E-Mail		

Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.

Ich bin Schwerbehinderte(r) und laut versorgungsärztlichem Gutachten des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Versorgungsamt – liegt bei mir eine beidseitige Amelie (Fehlen beider Arme) bzw. Phokomelie (Hände und Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) bzw. eine vergleichbare Funktionseinschränkung vor.

Ich bin Blinde(r) (B), kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Da ich die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit meinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.

Die Antragsbearbeitung erfordert folgende Unterlagen:

- ➔ Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)
- ➔ Lichtbild (ohne Kopfbedeckung, Format 35 x 45 mm)

Bestätigung Zentrum Familie Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt – über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen

sonstiges:

Die vorherstehenden Angaben sind wahrheitsgetreu. Ich gebe mit meiner Unterschrift mein Einverständnis, dass die Gemeinde Petershausen ggf. meine Daten bei Rückfragen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales übermitteln darf. Ohne mein Einverständnis ist eine weitere Bearbeitung nicht möglich bzw. dadurch verzögert.

Ort, Datum, Unterschrift

--

Hinweise:

- **Laufzeit:** Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre erteilt
- Falls Sie nicht persönlich erscheinen können, kann die Parkerleichterung nur an eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgegeben werden.
- Ein Parkausweis wird auch dann ausgestellt, wenn die behinderte Person selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen sie als Beifahrer teilnimmt.
- Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen die behinderte Person selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die Behinderte Person erledigt werden.
- Der Parkausweis gilt in Deutschland, der gesamten EU und einigen weiteren Staaten.
- Mehr Informationen erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales
[ZBFS – Parkerleichterung \(bayern.de\)](http://www.zbfs.de)



Kontaktdaten:

Gemeinde Petershausen
Bürgerbüro
Bgm.-Rädler-Straße 3
85238 Petershausen

Telefon: 08137/5340
E-Mail: buergerbuero@petershausen.de